

Betreff:

Dringlichkeitsantrag: Zusätzliche Plätze für Schulkindbetreuung

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 29.05.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	<i>Status</i> 01.06.2017 Ö
---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

1. Zusätzlich zu den bereits vom Rat am 16. Mai 2017 beschlossenen Plätzen werden nach Möglichkeit zum Schuljahr 2017/2018, spätestens aber zum 1. Februar 2018 an der Grundschule Volkmarode eine Schulkindbetreuungsgruppe bis 16 Uhr (20 Plätze) und an der Grundschule Melverode eine kleine Gruppe bis 16 Uhr (12 Plätze) eingerichtet.
2. Sollte sich herausstellen, dass die Räume für schulische Zwecke in kommenden Schuljahren benötigt werden, sind bis dahin andere Räumlichkeiten für die Schulkindbetreuung bzw. die rein schulische Nutzung zu finden.
3. An beiden Schulen wird angestrebt, schnellstmöglich eine Umwandlung in eine kooperative Ganztagsgrundschule vorzunehmen.
4. Die zusätzlichen 32 Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung werden aus Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2016 finanziert, die übertragen werden können. Die Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre sind über entsprechende Haushaltsbeschlüsse zum Haushaltsjahr 2018 ff. abzudecken.

Sachverhalt:

Im neuen Schuljahr werden viele Eltern keinen Platz für die benötigte Schulkindbetreuung ihrer Kinder finden. Obwohl im Ratsbeschluss vom 16. Mai 2017 bereits 216 zusätzliche Schulkindbetreuungsplätze eingerichtet wurden, ist der Bedarfsdruck an vielen Grundschulen enorm hoch. An einigen Schulen können ohne größere Investitionen Betreuungsgruppen eingerichtet werden. Dazu gehören die Grundschulen Volkmarode und in Melverode.

In Volkmarode beträgt der Versorgungsgrad niedrige 34,2%. Bisher stand hier kein Raum zur Verfügung. Jetzt hat sich kurzfristig herausgestellt, dass ein Unterrichtsraum in einem Schulpavillon im kommenden Schuljahr nicht als Klassenraum benötigt wird. Nach unseren Informationen würde die Schule die Einrichtung eines Betreuungsraumes gegenüber der geplanten Einrichtung eines Fachraums präferieren. Falls sich in den Folgejahren notwendige Bedarfe für rein schulische Zwecke ergäben, müssten andere räumliche Lösungen gefunden werden.

In Melverode beträgt der Versorgungsgrad zwar schon 50%, aber auch hier ist aktuell ein hoher Bedarf zu verzeichnen. Mit der Einrichtung einer kleinen Gruppe wäre an dieser Schule der angestrebte Versorgungsgrad von 60% erreicht. Ein Raum in der Schule steht zur Verfügung. Die Grundschule Melverode strebt an, schnellstmöglich Ganztagschule zu

werden.

Anlagen: keine

*Betreff:***Auslastungssituation im Krippen-, Kindergarten- und Schulkindbereich****1. Quartal 2017***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

16.05.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.06.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Beurteilung der Auslastung im 1. Quartal wurden die Belegungsstatistiken des Monats März 2017 ausgewertet. Hierbei wurde die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze den durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Platzkapazitäten gegenübergestellt.

Zusammengefasst ergeben sich für die Braunschweiger Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0-10 Jahren folgende Auslastungsquoten:

März 2017	Kinderzahl (informativ)	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht belegte Plätze	Auslastung in %
Krippenkinder	6.732	1.756	1.633	123	93,0%
Kindergartenkinder	6.039	6.233	6.108	125	98,0%
Schulkinder	7.805	3.701	3.654	47	98,7%
Kindertagespflege		1.010	1.021	-11	101,1%

Hinweis: Die Erfassung aller betreuten Kinder in Kindertagesstätten erfolgt aufgrund der Zuordnung bei der Entgeltberechnung nach Altersstufen (0-3jährige Kinder = Krippe, 3-6jährige Kinder = Kindergarten). Diese Erfassung ermöglicht einen Abgleich der Daten zwischen Entgeltstelle und Kita-Planung sowie der Landesstatistik (Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Im Vergleich zum 4. Quartal 2016 hat sich die Anzahl der freien Plätze im Kindergarten deutlich verringert, während die Zahl der nicht belegten Krippenplätze angestiegen ist. Hierbei handelt es sich jedoch größtenteils um Krippenplätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, somit statistisch als Kindergartenkinder erfasst werden, jedoch praktisch weiter einen Krippenplatz belegen. Dies ist auch der Grund für die in Anlage 1 auftretenden „Überbelegungen“ bei den nicht belegten Kindergartenplätzen. Eine Nachbesetzung der als nicht belegt ausgewiesenen Krippenplätze ist daher ggf. nicht möglich. Die Auslastung von über 100% im Bereich der Kindertagespflege ist durch „Platzsharing“ zu erklären, das heißt, mehrere Kinder mit geringem Betreuungsbedarf teilen sich einen Betreuungsplatz.

Grundsätzlich ist weiterhin zu beobachten, dass freie Platzkapazitäten im laufenden Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden, da auf Grund des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz verstärkt auch unterjährig Betreuungsplätze nachgefragt werden. Während im Dezember 2016 noch über 400 nicht belegte Plätze in Krippe und Kindergarten ausgewiesen wurden, ist diese Zahl im März 2017 auf 248 gesunken.

Durch die stichtagsbezogene Abfrage kann nicht beurteilt werden, inwieweit die im März 2017 nicht belegten Plätze durch bereits erteilte Zusagen schon belegt sind oder tatsächlich für eine Vermittlung zur Verfügung stehen.

Eine detaillierte Übersicht der Auslastung unter Berücksichtigung der Trägerschaft, der in Anspruch genommenen Stundenbuchungen sowie ein Vergleich mit dem Vor(jahres)-Quartal sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Informationen zur gesamtstädtischen Versorgungssituation bzw. die der Stadtbezirke können dem KITA-KOMPASS Angebotsübersicht 2016/2017 entnommen werden.

Das strategische Ziel Nr. 3 „Quantitativer und qualitativer Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zur Beendigung des Grundschulalters“ sowie die Rechtsansprüche auf Betreuung werden durch die zur Verfügung stehenden Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich erfüllt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1: Auslastung 1. Quartal

**Auslastungssituation der Kindertagesstätten und Einrichtungen der Schulkindbetreuung
in der Stadt Braunschweig**

Stand: März 2017

I. Prozentuale Betrachtung

Auslastung Träger	nur Krippe				nur Kindergarten			
	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht bel. Plätze	Auslastung in %	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht bel. Plätze	Auslastung in %
Stadt	310	309	1	99,7	2.157	2.100	57	97,4
evang. Kirche	239	225	14	94,1	1.819	1.774	45	97,5
Caritas	133	123	10	92,5	366	352	14	96,2
AWO	218	209	9	95,9	534	525	9	98,3
GGfPS	119	114	5	95,8	302	304	-2	100,7
DRK	60	54	6	90,0	148	153	-5	103,4
Waldorf	41	35	6	85,4	147	151	-4	102,7
sonst. fr. Träger *	544	497	47	91,4	344	348	-4	101,2
Elterninitiativen	92	67	25	72,8	416	401	15	96,4
insgesamt	1.756	1.633	123	93,0	6.233	6.108	125	98,0
zzgl. nicht geförderte Plätze in geförderten Einrichtungen					10 Kindergartenplätze			

* davon 6 Krippengruppen in Trägerschaft Elterninitiative

Auslastung Träger	nur Hort in Kitas				nur Schulkindbetreuung			
	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht bel. Plätze	Auslastung in %	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht bel. Plätze	Auslastung in %
Stadt	85	85	0	100,0	664	652	12	98,2
evang. Kirche	0	0	0		690	680	10	98,6
Caritas	12	10	2	83,3	0	0	0	
AWO	20	19	1	95,0	160	155	5	96,9
GGfPS	0	0	0		248	245	3	98,8
DRK	0	0	0		336	330	6	98,2
Waldorf	0	0	0		32	32	0	100,0
sonst. fr. Träger	0	0	0		1.208	1.205	3	99,8
Elterninitiativen	10	10	0	100,0	236	231	5	97,9
insgesamt	127	124	3	97,6	3.574	3.530	44	98,8
Summe Hort in Kitas und Schulkindbetreuung					3.701	3.654	47	98,7

Zusammenfassung Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung:

Auslastung Träger	insgesamt			
	verfügbare Plätze	belegte Plätze	nicht bel. Plätze	Auslastung in %
Stadt	3.216	3.146	70	97,8
evang. Kirche	2.748	2.679	69	97,5
Caritas	511	485	26	94,9
AWO	932	908	24	97,4
GGfPS	669	663	6	99,1
DRK	544	537	7	98,7
Waldorf	220	218	2	99,1
sonst. fr. Träger	2.096	2.050	46	97,8
Elterninitiativen	754	709	45	94,0
insgesamt	11.690	11.395	295	97,5

II. Auswertung der belegten Plätze nach Trägern und Betreuungsstunden

Stand März 2017

Plätze Träger	Krippe								Kindergarten									
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	mehr	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	mehr	
Stadt	5	5	44	108	102	38	7	0	10	149	126	373	412	774	204	52	0	
evang. Kirche	0	1	55	65	92	12	0	0	0	43	127	499	423	565	112	5	0	
Caritas	4	0	6	62	48	3	0	0	0	34	1	69	72	159	17	0	0	
AWO	4	0	10	92	71	20	12	0	0	18	39	55	110	215	69	19	0	
GGfPS	1	0	8	57	47	1	0	0	0	8	14	75	53	128	26	0	0	
DRK	2	0	15	22	15	0	0	0	0	5	4	29	55	60	0	0	0	
Waldorf	0	0	0	23	12	0	0	0	0	0	0	88	4	59	0	0	0	
sonst. fr. Träger	2	2	60	140	257	18	18	0	0	17	3	105	74	90	58	1	0	
Elterninitiativen	0	7	1	20	39	0	0	0	0	1	75	0	81	244	0	0	0	
insgesamt	18	15	199	589	683	92	37	0	10	275	389	1293	1284	2294	486	77	0	
alle Träger	1.633								6.108									

Zusammenfassung Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung:

Plätze Träger	Hort in Kitas					Schulkindbetreuung				
	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.
Stadt	0	0	80	5	0	253	223	176	0	0
evang. Kirche	0	0	0	0	0	248	309	123	0	0
Caritas	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0
AWO	0	0	18	1	0	39	75	41	0	0
GGfPS	0	0	0	0	0	60	95	90	0	0
DRK	0	0	0	0	0	80	170	80	0	0
Waldorf	0	0	0	0	0	0	32	0	0	0
sonst. fr. Träger	0	0	0	0	0	470	467	268	0	0
Elterninitiativen	0	0	10	0	0	132	99	0	0	0
insgesamt	0	0	118	6	0	1282	1470	778	0	0
alle Träger	124					3.530				
Hort in Kitas und Schulkind-betreuung	3.654									

Gesamt (Plätze)	Träger
3.146	Stadt
2.679	evang. Kirche
485	Caritas
908	AWO
663	GGfPS
537	DRK
218	Waldorf
2.050	sonst. fr. Träger
709	Elterninitiativen
11.395	insgesamt
11.395	alle Träger

Entwicklung der Auslastung im Kindergartenjahr 2016/2017 im Vergleich zum vorherigen Kindergartenjahr

Stand März 2017

Quartal	Gesamtauslastung	Auslastung im Kindergartenbereich	Auslastung im Krippenbereich	Auslastung im Hort der Kitas und Schulkindbereich
I. Quartal 2017 (März)	97,5%	98,0%	93,0%	98,7%
I. Quartal 2016 (März)	97,0%	99,4%	89,9%	96,0%
II. Quartal 2016 (Juni)	97,5%	101,7%	86,4%	95,4%
II. Quartal 2015 (Juni)	97,5%	100,9%	84,6%	97,7%
III. Quartal 2016 (September)	93,5%	90,7%	92,1%	98,9%
III. Quartal 2015 (September)	91,8%	90,2%	88,2%	96,2%
IV. Quartal 2016 (Dezember)	96,2%	94,7%	95,1%	99,2%
IV. Quartal 2015 (Dezember)	95,5%	95,2%	93,2%	96,9%

Betreff:**Rahmenhandlungskonzept Kommunale Schulsozialarbeit****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

24.05.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.06.2017

Status

Ö

Schulausschuss (zur Kenntnis)

15.09.2017

Ö

Sachverhalt:

Das Rahmenhandlungskonzept Kommunale Schulsozialarbeit liegt vor und wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Es basiert auf den Ergebnissen des gemeinsamen Workshops „Kommunale Schulsozialarbeit“ von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss am 26.11.2016. Die konkrete Umsetzung sowie die Quantifizierung des Bedarfs wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1: Rahmenkonzept Schulsozialarbeit

Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit

Die veränderte Landesfinanzierung der Schulsozialarbeit unterstreicht die Trennung der Zuständigkeiten von Land und Kommune. Bis dahin wirkte Jugendhilfe über Schule weit in Familien hinein und verhinderte allein aufgrund dieses Zugangs Nachfolgekosten sehr kostenintensiver Hilfen zur Erziehung sowie soziale Verwerfungen. Diese jugendhilflichen Zugänge sind nicht mehr gegeben. Das Land betont den Ausschluss jeder jugendhilflichen Tätigkeit seiner Mitarbeiter*innen.

Das Land Niedersachsen richtet seit Ende 2016 sein sozialpädagogisches Engagement an Schulen neu aus: Zukünftig sollen Inhalte landesweit einheitlich umgesetzt werden, die soziale Arbeit an Schulen soll einem dafür zuständigen Referat zugeordnet werden. Um den Bedarf an Schulen festzustellen, legt das Land ausdrücklich nur die schulischen Bedarfe zu Grunde und schließt damit die Berücksichtigung kommunaler, jugendhilflicher Bedarfe aus. Die inhaltliche Ausgestaltung der sozialen Arbeit an Schule in Landesverantwortung liegt als Entwurf vor.

Die bis dato so genannte Schulsozialarbeit des Landes war bislang an jeder davon profitierenden Schule konzeptionell ausschließlich am Bedarf der jeweiligen Schule ausgerichtet.

Als neuer, alle Schulen betreffender konzeptioneller Eckpunkt wird vom Land das Ausschließen aller jugendhilflichen Tätigkeiten durch die zukünftige soziale Arbeit an Schule formuliert. Signaliert wird die vom Schul- und Jugendhilfegesetz ohnehin vorausgesetzte Bereitschaft, im Rahmen von Netzwerkarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zur Erarbeitung des hier vorliegenden kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die zukünftige Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit an weiterführenden Schulen fand am 26. November 2016 ein gemeinsamer Workshop von Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss der Stadt Braunschweig statt. Dessen Ergebnisse sind Grundlage dieser Konzeption.

Es bestand im o. g. Workshop auch vor dem Hintergrund des Landesengagements einhelliger Konsens darüber, dass es zukünftig für jugendhilflich ausgerichtete kommunale Schulsozialarbeit einen dringenden Bedarf gibt. Kommunale Schulsozialarbeit bedient andere Bedarfe, als es die Soziale Arbeit an Schulen in Landesverantwortung tut. Insofern stehen sich die verschiedenen Anstellungsträger der Sozialarbeit an Schulen nicht entgegen, sondern ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Profilen.

Die Rahmenkonzeption orientiert sich zusätzlich an den langjährigen Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Schulsozialarbeit in Braunschweig, dem Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins sowie den Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen.

1 Aufträge an Kommunale Schulsozialarbeit

Schule und Jugendhilfe haben in der Praxis viele Schnittmengen. Der Beschluss des Landes, sein Tätigkeitsfeld inhaltlich zu reduzieren, zieht einen Bruch der in Braunschweig bewährten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule nach sich. Zukünftig wird sich die Kommunale Schulsozialarbeit daher vor allem auf jugendhilflich relevante Arbeitsfelder fokussieren müssen, um eine enge Zusammenarbeit der Schulen mit Fachdiensten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zu gewährleisten. Ohne dieses kommunale Engagement besteht eine deutliche Gefahr, dass beide Rechtskreise nebeneinander her arbeiten, ohne die Ressourcen des jeweils anderen nutzen zu können.

Analog dem eng umrissenen Aufgabenfeld der sozialen Arbeit an Schulen des Landes wird daher ein eng umrissenes, der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit zuarbeitendes Aufgabenfeld formuliert, um den kommunalen Bedürfnissen an Schulen und den jugendhilflichen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien zu entsprechen. Mit Hilfe dieser Ausrichtung soll die Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe der jungen Menschen in den Vordergrund des kommunalen Engagements gestellt werden.

Als typische Benachteiligungs- und Risikofaktoren für einen späteren selbstbestimmten Lebensweg ohne staatliche Transferleistungen gelten Armut, Migrationshintergrund, Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Aufwachsen mit nur einem Elternteil, fehlende Bildungsabschlüsse und innerfamiliäre Schwierigkeiten.

Von kommunaler Seite soll die Schulsozialarbeit daher eine Brücke zu den dafür vorhandenen Fachdiensten schlagen und diese für Schülerinnen und Schüler sowie Familien zugänglich machen.

Die kommunale Schulsozialarbeit hat daher ihren Schwerpunkt bei folgenden Themen:

1.1 Verringerung von Schulverweigerung

Auch von Braunschweiger Schulen geht eine nennenswerte Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss ab. Damit sind sie nahezu chancenlos beim angestrebten Eintritt in die Arbeitswelt. Oftmals geht dem fehlenden Schulabschluss eine schulverweigernde Haltung voraus. Mitunter benötigen zu deren Behebung Eltern und Schule Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Daher soll die Kommunale Schulsozialarbeit gemeinsam mit Schule sicherstellen, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern entsprechende Hilfen, vor allem die der Koordinierungsstelle Schulverweigerung - Die 2. Chance, gemäß der Absprachen im Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen zugänglich gemacht werden.

1.2 Vermeidung von Abschulung

Auch in Braunschweig generiert ein Teil der Hauptschulen den Großteil ihrer Schülerinnen und Schüler dadurch, dass diese von anderen Schulen abgeschult werden. Der teilweise jahrelange Abschulungsprozess – mitunter vom Gymnasium über eine Realschule zur Hauptschule – ist nicht nur wirtschaftlich bedenklich, er hinterlässt vor allem bei Schülerinnen und Schülern deutliche Spuren im Selbstwertgefühl und der Einschätzung der Selbstwirksamkeit. Oftmals ist eine Abschulung oder die Abmeldung durch die Eltern der Einstieg in die Schulverweigerung und einen später fehlenden Schulabschluss.

Daher soll sich Kommunale Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit Schule um von Abschulung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie ihre Familien kümmern. Abschulungen sollen möglichst verhindert werden.

1.3 Hilfe für von Armut betroffene Schüler*innen

Das Aufwachsen in Armut ist eines der größten bestehenden Eingliederungshemmnisse. Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher in enger Zusammenarbeit vor allem mit dem U-18-Team des Jobcenters darum bemühen, dass allen leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Leistungen zugutekommen, auf die dem Grunde nach eine Berechtigung besteht. Ergänzend soll Kommunale Schulsozialarbeit zur Behebung des Eingliederungshemmnisses einzelfallbezogen mit Stiftungen und dem Beirat gegen Kinder- und Jugendarmut zusammenarbeiten.

1.4 Hilfe für Schüler*innen alleinerziehender Eltern

Ein früher Verlust eines Elternteils kann deutliche Auswirkungen auf den individuellen Bildungsverlauf einer Schülerin/eines Schülers haben. Dabei sind Scheidungskinder ähnlich negativ betroffen wie Halbwaisen. Zum einen sind unmittelbare Auswirkungen auf die schulischen Leistungen von langfristiger Bedeutung. Zum anderen sind schlechtere ökonomische Rahmenbedingungen Einflussgrößen hinsichtlich der späteren Entscheidung für oder gegen längere Ausbildungsgänge oder Schulkarrieren zum Erwerb höherer Abschlüsse.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher verstärkt um Schülerinnen und Schüler dieser Zielgruppe kümmern. Auch diesen Schülerinnen und Schülern gilt es, ein selbstbewusstes und selbstständiges Aufwachsen zu ermöglichen. Sollte für die Lebensphase nach der Schulzeit ein Unterstützungsbedarf erkennbar sein, sollen die kommunalen Schulsozialarbeiter*innen nachhaltige Begleitungen und Hilfen über diese Zeit hinaus zugänglich machen: Sie stellen sicher, dass Hilfen der Kompetenzagentur und des Pro-Aktiv-Center oder Allgemeine Erziehungshilfen wahrgenommen werden.

1.5 Bildungs- und Sprachförderung für Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Sowohl die Schulabgänger*innenbefragung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie als auch Schulleistungsstudien zeigen große Unterschiede hinsichtlich des Schulerfolges von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Verschiedene Schnittstellen im Schulsystem mit Diskriminierungsmöglichkeiten haben zur Folge, einer großen Bevölkerungsgruppe nur geringe Bildungschancen zu bieten. In der Folge leben besonders viele Menschen von ihnen später von staatlichen Transferleistungen. Zudem bleiben sie in ihren Lebensentwürfen und der gesellschaftlichen Einbindung unter ihren eigentlichen Möglichkeiten.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher besonders um diejenigen unter den Schülerinnen und Schülern kümmern, die einen Migrationshintergrund aufweisen. Ziel soll es sein, diese wenn möglich so weit zu fördern, dass sie die ihnen eigentlich möglichen Schulerfolge erzielen. Die Schulsozialarbeit macht den Schülerinnen und Schülern dazu vor allem Angebote der Sprachförderung und spezielle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugänglich. Sie arbeitet eng mit dem Büro für Migrationsfragen zusammen.

1.6 Übergangsoptimierung in die Berufswelt

Derzeit sind die Chancen auf einen Ausbildungsplatz von Schülerinnen und Schülern so gut wie lange nicht mehr. Eine kurze Zeit wurde sogar davon ausgegangen, dass jede/jeder Jugendliche eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen und so gut ausgebildet in die Arbeitswelt münden würde. Hier gibt es jedoch unterschiedliche Tendenzen: Zum einen sinkt auch in Braunschweig die Anzahl der Schulabgänger*innen, zum anderen sinkt unter den weniger werdenden Abgängern*innen auch der Wunsch nach einer beruflichen Ausbildung. Viele Ausbildungsplätze bleiben daher unbesetzt. Dazu gesellt sich ein weiteres Phänomen: Trotz der offenen Ausbildungsstellen erfüllt sich der Wunsch der weniger werdenden Ausbildungsplatzsucher*innen nicht immer. Vor allem schulisch schlecht vorgebildete männliche Schulabgänger münden nach der Schule in Bildungsprogrammen des Übergangsbereichs statt in einer Berufsausbildung. Dazu kommen eine steigende Anzahl vorzeitig beendeter Ausbildungsverhältnisse sowie abgebrochener Studiengänge.

Die soziale Arbeit des Landes wird die Berufsorientierung und die Übergänge zukünftig nur noch nachrangig, ggf. im Rahmen schulischer Konzepte unterstützen.

Nicht zuletzt, um die an Schulen geleistete Arbeit der Berufsberatung und das mit Mitteln der Stadt unterstützte Modell der Braunschweiger Berufsorientierung („BoBS“) nachhaltig wirken zu lassen, soll die Kommunale Schulsozialarbeit weitergehende, über die Schulzeit hinaus wirksame Hilfen zugänglich machen. So soll sichergestellt werden, dass die schulischen Angebote tatsächlich zu einem Übergang in die Berufswelt führen. Bei den Hilfen wird es vor allem um die Analyse- und Case-Management-Produkte der Kompetenzagentur gehen, für ältere Schulabgänger*innen auch um die Begleitung durch das Pro-Aktiv-Center des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie. Dabei soll insbesondere die Risikogruppe unter den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden.

1.7 Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen

Schülerinnen und Schüler durchleben mitunter große persönliche oder familiäre Krisen sowie schwere Lebensphasen. Oft helfen dann Einzelgespräche mit den Betroffenen und deren Familien. Sehr häufig werden dabei bedeutende, weitreichende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen aufgedeckt, die ein spezielles, über Schulsozialarbeit hinausgehendes Handeln erfordern.

Zugleich sind nahezu alle von der Allgemeinen Erziehungshilfe des Fachbereichs betreuten Kinder und Jugendlichen Schülerinnen und Schüler Braunschweiger Schulen.

Nicht immer gelingt es den Allgemeinen Erziehungshilfen, selbst bei bekanntem Hilfebedarf, tragfähige Kontakte zu Eltern, Schülerinnen und Schülern aufzubauen. Auf der anderen Seite entwickelt sich zwischen den vor Ort tätigen Kommunalen Schulsozialarbeiter*innen und Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein enges Vertrauensverhältnis. Auf Grundlage dieses Vertrauens kann die Kommunale Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule sicherstellen, dass die umfangreichen Hilfen zugänglich gemacht werden. Ergänzend dazu soll, wenn notwendig, der Übergang zu anderen Angeboten, beispielsweise Drogenberatung, Schuldnerberatung, schulpsychologischer Dienst, sichergestellt werden.

Die Kommunale Schulsozialarbeit soll als Türöffner für jugendhilfliche Angebote fungieren und so in das Elternhaus oder die Familie der Schülerinnen und Schüler entlastend wirken.

1.8 Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

Bei Schülerinnen und Schülern finden sich mitunter sowohl schulische, als auch jugendhilfliche Bedarfe in einer Person. Daher verbietet sich das Nebeneinanderherarbeiten von kommunalen Mitarbeiter*innen und Landesmitarbeiter*innen. Bei aller Schwerpunktsetzung auf jugendhilflich-kommunale Belange ist es daher in der Verantwortung Kommunaler Schulsozialarbeiter*innen, eine sich ergänzende Zusammenarbeit mit vorhandenen Landesmitarbeiter*innen der sozialen Arbeit an Schule zu forcieren.

2 Verortung

Die in Braunschweig gemachten Erfahrungen bestätigen die gängige Fachmeinung, Schulsozialarbeit bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu verorten. Auf diese Weise kann die Unabhängigkeit von unterrichtsbezogenen Verpflichtungen und Weisungsbefugnissen in der Schule sichergestellt werden.

Zudem verläuft eine Kooperation von Schule und Jugendhilfe leichter und konfliktloser bei einer Einbindung der Schulsozialarbeit in die Struktur einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Verortung im Bereich der Jugendsozialarbeit entspricht zudem wesentlichen Arbeitsinhalten der Kommunalen Schulsozialarbeit und gewährleistet die notwendige Nähe sowie die unkomplizierte Nutzung der Fachdienste des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

3 Auswahl der Standorte

Das Rahmenkonzept der Kommunalen Schulsozialarbeit soll sowohl auf allgemeinbildende Schulen als auch auf Berufsbildende Schulen angewendet werden. Die Aufträge an die Kommunale Schulsozialarbeit werden dann zwar vor allem im Bereich des Berufsübergangs unterschiedlich tariert, bleiben aber insgesamt bestehen.

Zum einen wird allgemein für jede Schule ein jugendhilflicher Bedarf angenommen. Zum anderen unterscheidet sich dessen Intensität jedoch - zumindest im Rahmen einer ersten Betrachtung - von Schule zu Schule deutlich. Während einer Aufbauphase der Kommunalen Schulsozialarbeit sollen daher diejenigen Schulen mit den größten Bedarfen einen Vorzug erhalten. Die Auswahl der in Frage kommenden Schulen wird von der Auswertung jugendhilflicher Parameter sowie den Ergebnissen sich anschließender Kooperationsgespräche zwischen Schule und Jugendhilfe abhängen.

3.1 Parameter der Jugendhilfe

Zur Standortauswahl werden Parameter der Jugendhilfe herangezogen. Durch deren Auswertung wird ein Bild entstehen, auf dem Schulen mit erhöhtem jugendhilflichen Bedarf erkannt werden, wie Schulen mit geringerem jugendhilflichen Bedarf. Als Bewertungsergebnis kann sich durchaus eine Übereinstimmung mit der schulischen Bedarfsfeststellung ergeben. Genauso gut kann es passieren, dass jugendhilfliche Bedarfe für Schulen erkannt werden, an denen das Land keine schulischen Bedarfe feststellen konnte. Diese Parameter stellen die Grundlage für eine noch vorzunehmende Bedarfsbemessung dar.

Parameter der Jugendhilfe sind z. B.

- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Allgemeine Erziehungshilfe betreut werden
- die Ergebnisse des Bildungsmonitorings des Fachbereichs Schule
- die Anzahl der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit mehr als fünf unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr
- die Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schülerinnen und Schülern
- die Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss
- die Intensität der Inanspruchnahme von Beratungslehrern*innen
- die Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern (u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II)
- die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- die Anzahl der von der Jugendgerichtshilfe unterstützten Schülerinnen und Schüler#

3.2 Kooperationsgespräche

Im Rahmen der Gespräche haben Schule und Jugendhilfe Gelegenheit, ihre Interessen zu verdeutlichen. Im Zuge dessen kann ebenfalls geklärt werden, inwiefern Schule bereit ist, die Standards des Fachbereichs zur Kommunalen Schulsozialarbeit umzusetzen und die Kommunale Schulsozialarbeit in ihr Schulkonzept zu integrieren. Die getroffenen Absprachen münden in einen Vertrag zwischen Jugendhilfe und Schule.

4 Ausstattung

Schulsozialarbeit gelingt nur bei gesicherten und geeigneten Rahmenbedingungen. Nur dann kann ein vertrauensvoller Beziehungsaufbau zu Schülerinnen und Schülern gelingen, ein tragfähiges Netzwerk zu anderen Fachdiensten aufgebaut werden und die Zusammenarbeit mit Schule auf Augenhöhe erreicht werden. Die insgesamt notwendigen Rahmenbedingungen sind in den Braunschweiger Standards zur Schulsozialarbeit aufgeführt.

4.1 Personal

Die Anzahl der insgesamt benötigten kommunalen Schulsozialarbeiter*innen hängt von der Bewertung der jugendhilflichen Parameter sowie dem Schulinteresse ab.

4.2 Finanzen

Zu den Bedingungen erfolgreicher Arbeit an Schule zählen erfahrungsgemäß zur Verfügung stehende Sachmittel. Dazu sollten Möglichkeiten der regelmäßigen Supervision bestehen, für die ebenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

4.3 Räumlich

Dem Gelingen von Schulsozialarbeit liegt die Möglichkeit vertraulicher Gesprächsführung in angemessener Gesprächsumgebung zu Grunde. Dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin sollte nach Möglichkeit ein eigenes Büro am Ort seiner/ihrer Schule zur Verfügung stehen.

5 Weitere Planung

Der Bedarf an Vollzeitstellen ist sowohl von der Auswahl als auch der Gewichtung der jugendhilflichen Parameter abhängig. Die Einrichtung von Stellen für kommunale Schulsozialarbeit wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Workshops und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Abdeckung jugendhilflicher Bedarfe an Schulen aus fachlicher Sicht als perspektivisch sehr wichtiger Baustein der Jugendhilfe angesehen.

Betreff:

**Neufassung der Entgelttarife für die Kindertagesstätten sowie
Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung und für die
Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig ab 1. August 2016 -
Erste Ergebnisse**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 30.05.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	01.06.2017	Ö

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 1. August 2016 wurden die Neufassungen der Entgelttarife für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig beschlossen. Zeitgleich trat auch die Übergangsregelung im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife in Kraft.

Eine der grundlegenden Veränderungen der Entgelttarife war die Wiedereinführung von Entgelten für Kinder zwischen 3 Jahren und Einschulung (Kindergarten) sowie die Angleichung der Entgelte für die Krippen- und Kindergartenbetreuung. Weiterhin wurden die Entgelte für die Schulkindbetreuung dem Niveau der Betreuung in den Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGs) angepasst (Pauschalen anstatt einkommensabhängige Entgelte).

Erste Ergebnisse:

- **Verteilung des Einkommens auf die Stufen der Entgelttarife**
(Stichtag 01.05.2017)

In den **Einrichtungen** verteilen sich die aktuell berechnungspflichtigen Einkommen (5.090) wie nachstehend dargestellt auf die Entgeltstufen:

Stufe	maßgebliches Einkommen		Krippe	Kindergarten
	von	bis		
0	0,00 €	22.999,99 €	22,60%	43,03%
1	23.000,00 €	25.999,99 €	2,45%	3,26%
2	26.000,00 €	28.999,99 €	3,27%	3,81%
3	29.000,00 €	31.999,99 €	3,95%	4,28%
4	32.000,00 €	34.999,99 €	3,40%	4,47%
5	35.000,00 €	37.999,99 €	5,17%	3,78%
6	38.000,00 €	40.999,99 €	4,56%	3,51%
7	41.000,00 €	43.999,99 €	3,13%	3,07%
8	44.000,00 €	46.999,99 €	4,22%	2,84%
9	47.000,00 €	49.999,99 €	3,27%	2,62%
10	50.000,00 €	52.999,99 €	3,74%	2,40%
11	53.000,00 €	55.999,99 €	3,68%	2,02%
12	56.000,00 €	59.999,99 €	3,95%	3,04%
13	60.000,00 €	69.999,99 €	8,10%	4,36%
14	70.000,00 €	79.999,99 €	3,95%	2,38%
15	80.000,00 €		20,56%	11,13%
			100,00%	100,00%

Nicht enthalten in dieser Darstellung sind die Kinder im letzten entgeltfreien Jahr vor der Einschulung (1.882) sowie die Kinder, die zum Stichtag noch von der Übergangsregelung profitieren (985).

In der **Schulkindbetreuung** sind 87,45 % der Betreuungsfälle entgeltpflichtig, 12,55 % erhalten eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen.

Für die **Tagespflege** verteilen sich die berechnungspflichtigen Einkommen (830) wie folgt:

Stufe	maßgebliches Einkommen		Krippe	Kindergarten
	von	bis		
0	0,00 €	22.999,99 €	16,71%	26,92%
1	23.000,00 €	25.999,99 €	3,29%	3,85%
2	26.000,00 €	28.999,99 €	3,43%	3,08%
3	29.000,00 €	31.999,99 €	4,14%	2,31%
4	32.000,00 €	34.999,99 €	4,14%	3,85%
5	35.000,00 €	37.999,99 €	5,14%	0,77%
6	38.000,00 €	40.999,99 €	4,57%	3,08%
7	41.000,00 €	43.999,99 €	3,86%	1,54%
8	44.000,00 €	46.999,99 €	3,29%	3,08%
9	47.000,00 €	49.999,99 €	4,29%	6,15%
10	50.000,00 €	52.999,99 €	4,00%	3,85%
11	53.000,00 €	55.999,99 €	3,14%	3,08%
12	56.000,00 €	59.999,99 €	4,57%	2,31%
13	60.000,00 €	69.999,99 €	9,00%	6,15%
14	70.000,00 €	79.999,99 €	3,29%	3,08%
15	80.000,00 €		23,14%	26,92%
			100,00%	100,00%

Hier sind ebenfalls die Kinder im letzten entgeltfreien Jahr vor der Einschulung (25) sowie die Fälle mit Übergangsregelung (15) nicht erfasst.

Von den **Schulkindern in der Tagespflege** sind 94,19% entgeltpflichtig, die übrigen 5,84 % erhalten eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen.

- **Übergangsregelung**

Zum 1. August 2016 wurde für 2.291 Kinder in Einrichtungen und 393 Kinder in der Tagespflege kein Entgelt aufgrund der Übergangsregelung gezahlt. Zum 1. Mai 2017 hat sich diese Zahl auf 985 Kinder in Einrichtungen und 15 Kinder in der Tagespflege reduziert. Die letzten Übergangsregelungen werden voraussichtlich zum 30. November 2017 beendet sein.

- **Einnahmeerwartung**

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Übergangsregelung wurde bisher von folgenden Einnahmeerwartungen ausgegangen (s. auch DS 16-02153 vom 12. Mai 2016):

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
kalkulierte Mehreinnahmen	1.041,7 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	8.541,7 Tsd. €
Abzüglich Mindereinnahmen bei vollständiger Reduzierung der Entgelte in Einrichtungen	1.158,9 Tsd. €	475,3 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	1.634,2 Tsd. €
Abzüglich Mindereinnahmen bei vollständiger Reduzierung der Entgelte in Kindertagespflege	631,5 Tsd. €	344,7 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	976,2 Tsd. €
Mindereinnahmen gesamt	1.790,4 Tsd. €	820,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	0,0 Tsd. €	2.610,5 Tsd. €
Verbleibende vorauss. Mehreinnahmen	- 748,8 Tsd. €	1.680,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	2.500,0 Tsd. €	5.931,2 Tsd. €
		930,0 Tsd. €			

Einnahmeverolumen vor Anpassung rd.: 5,8 Mio. €

Voraussichtliche Mehreinnahmen 2017 gem. Ursprungsplanung: 1,7 Mio. €

Somit Einnahmeerwartung 2017 rd.: 7,5 Mio. €

Auf Basis der hochgerechneten Entgelteinnahmen von Januar bis April 2017 ist von einem voraussichtlichen Einnahmeverolumen für 2017 in Höhe von rd. 7,77 Mio. € auszugehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist demnach zu erwarten, dass das Einnahmeziel erfüllt, bzw. knapp überschritten wird.

Entsprechend des beschlossenen Antrags DS 16-02259 wird der für das Jahr 2016 geschätzte Fehlbedarf der Entgelte in Höhe von rd. 750 Tsd. € mit den einkalkulierten Mehreinnahmen im Jahr 2017 verrechnet. Darüber hinaus gehende Mehreinnahmen sollen für Qualitätsverbesserungen in der Kinderbetreuung eingesetzt werden. Entsprechend wurden 930 Tsd. € bei der Haushaltsplanung im Aufwand vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass sich die Einnahmen entsprechend der aktuellen Entgeltsituation weiterentwickeln, ist davon auszugehen, dass der eingeplante Betrag für Qualitätsverbesserungen in 2017 verwendet werden kann.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kein Kind ohne Mittagessen!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.05.2017

Beratungsfolge:	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	23.05.2017 Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.06.2017 Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.06.2017 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

„Kein Kind darf an Braunschweiger Ganztagschulen von Seiten der Schule vom Schulessen ausgeschlossen werden.“

Sachverhalt:

Im Februar 2014 wurde das „Konzept für die Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagschulen“ als Teil des zu erarbeitenden Schulentwicklungsplans vorgestellt. Darin heißt es auf Seite 11: „An einzelnen Schulen werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler bei dauerhaft ausbleibender Zahlung in Einzelfällen aufgrund einer Entscheidung der Schulleitung vom Mittagessen abgemeldet.“ Dies ist tatsächliche Praxis und so nicht hinzunehmen, denn auf Seite 11 wird ausgeführt, dass auch ein Defizitausgleich über den Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche möglich ist. Eine Stigmatisierung der ausgeschlossenen Kinder aufgrund von häuslichen Lebenslagen ist unter allen Umständen zu vermeiden. Mit diesem Antrag soll nicht verbunden sein, dass auf die Erhebung von Entgelten verzichtet wird. Vielmehr soll auch in letzter Konsequenz das Geld von den Eltern eingefordert werden bzw. im Härtefall nach Antragsstellung erlassen werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderung der Kriterien für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - "Großtagespflege"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.05.2017

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Status

01.06.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Regelungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen („Großtagespflege“), beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 28. Juni 2007 (Vorlage 11261/07), werden wie folgt geändert.

- Bei der Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) verfügen.
- Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Tagespflegeperson (max. fünf Plätze pro Tagespflegeperson und nicht mehr als zehn Plätze aller Tagespflegepersonen).
- Bei einem Platzangebot von acht oder zehn Plätzen dürfen zwölf bzw. 16 Vereinbarungen (pro Tagespflegeperson maximal acht Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei nicht mehr als acht bzw. zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Die Kriterien für die Großtagespflege („Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig“) sind für die Veröffentlichung entsprechend redaktionell zu überarbeiten.

Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein, wenn mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit (sog. Großtagespflege) betreut werden. In vielen bundesdeutschen Kommunen ist bereits seit Jahren eine Höchstzahl von zehn Plätzen in Großtagespflegestellen manifestiert (siehe Vorlage 17635/15, Seite 2). In Braunschweig ist durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. Juni 2007 (Vorlage 11261/07) noch eine Höchstzahl von neun Plätzen festgelegt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird dem Anliegen einiger Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung entsprochen, das Betreuungsangebot von neun auf zehn Plätze zu erhöhen.

Diese Änderung wurde im Juli 2015 bereits von der Verwaltung mit Vorlage Nr. 17635/15 vorgeschlagen. Diese Vorlage enthielt weitere Änderungsvorschläge (u. a. zum Thema betriebliche Kindertagespflege) und wurde seinerzeit nicht beschlossen. Vielmehr wurde Beratungsbedarf angemeldet, und die Vorlage wurde einvernehmlich zurückgestellt. Angesichts der gestiegenen Nachfrage nach Ganztagsbetreuungsplätzen in allen Bereichen von Krippen- bis zu Schulkindern sollte die Ausweitung von neun auf zehn Plätze unverzüglich umgesetzt werden.

Die Kriterien für die Großtagespflege in Braunschweig sind zurzeit z. B. auf den Internetseiten des FamS veröffentlicht und müssten nach einem Beschluss entsprechend redaktionell überarbeitet werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Mai 2014

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 23.05.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Mai 2014 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
- b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),
- c) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen,
- d) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorlegen.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen.

Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Sachverhalt:

Am 27. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Braunschweig letztmalig die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – angepasst.

In 2015 wurde § 34 des Infektionsschutzgesetzes durch den Absatz 10 a ergänzt. Danach haben die Personensorgeberechtigten bei Erstaufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

In Ausführung dieser Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes ist § 4 Abs. 5 der Kindertagesstätten-AVB redaktionell anzupassen.

Aktuell sind die städtischen Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 wie folgt geschlossen:

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- für bis zu zwei Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Den Erziehungsberechtigten werden die Schließungstermine jeweils rechtzeitig bekanntgegeben, so dass ihnen ausreichend Zeit gegeben ist, sich darauf einzustellen.

Ein Abgleich mit anderen Trägern, u. a. im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII–Kita hat ergeben, dass die meisten Träger in Braunschweig den Kindertagesstätten die Möglichkeit einräumen, je Kalenderjahr bis zu vier Studientage durchzuführen. Kita-Träger in Wolfsburg schließen aktuell für die Durchführung von Studientagen ihre Einrichtungen an bis zu acht Tagen im Jahr.

Um sicherzustellen, dass auch in den städtischen Kindertagesstätten in ausreichendem Maße Zeit für Zwecke der gesetzlich geforderten Fortbildung zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 5 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder: „Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.“), wird vorgeschlagen, die städtischen Einrichtungen in Angleichung an die Praxis anderer Träger in Braunschweig ab Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung zu schließen.

Über die zu Ziffer 2 genannten Schließungstermine hinaus werden im Einzelfall Schließungen an maximal zwei Brückentagen pro Jahr zwischen der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und dem Elternbeirat abgestimmt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Sanierungsmaßnahmen für Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe 2017****Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.05.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	01.06.2017	Ö

Beschluss:

Nach einer positiven baufachlichen Prüfung durch den zuständigen Fachbereich gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig wird dem Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig eine Zuwendung in Höhe von bis zu 69.973,12 € für die Sanierung in vier seiner Kindertagesstätten – Schallschutz und Beleuchtung, 2. Abschnitt - gewährt.

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2017 sind für die Sanierung der Kindertagesstätten der freien Träger 180.000 € bereitgestellt.

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt hat der Jugendhilfeausschuss bei der Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel Beschlussrecht.

Um zu einer wirksamen Verteilung der Mittel zu gelangen, wurde mit den freien Trägern über die Arbeitsgemeinschaft freier Träger Braunschweig (Kindertagesstätten) Verbindung aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft hat nach internen Beratungen einen abgestimmten Vorschlag für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Sanierungsmittel eingereicht. Dieser dient den freien Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für die einzureichenden Anträge auf Zuwendungen für die Sanierungsmaßnahmen ihrer Kindertagesstätten.

Der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig beabsichtigt, in einem zweiten Abschnitt in weiteren vier seiner 28 Kindertagesstätten eine Schallschutz- und Beleuchtungssanierung durchzuführen. Im letzten Jahr wurden bereits mehrere Einrichtungen entsprechend hergerichtet. Ein Gutachten hatte ergeben, dass in diesen Einrichtungen der Lärmpegel durch Optimierung der Nachhallzeiten beeinflusst werden kann. Die Gesamtkosten für das aktuelle Projekt belaufen sich auf geschätzte 104.959,68 €. Der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig beantragt einen Zuschuss von 69.973,12 €.

Die erforderlichen Haushaltssmittel stehen unter 4S.510019 zur Verfügung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und
Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr
2017/2018**
**Angebotsstruktur in der Betriebskita SieKids Ackermäuse
(Siemens)**

Organisationseinheit:Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

23.05.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

1. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wird die Gruppenstruktur in der Betriebskindertagesstätte SieKids Ackermäuse den Betreuungsbedarfen angepasst und eine Krippengruppe dauerhaft in eine Kindergartengruppe umgewandelt.
2. Zur Berücksichtigung aktueller Betreuungsbedarfe aus dem Unternehmen wird für das Kindergartenjahr 2017/2018 eine nicht von der Stadt Braunschweig geförderte kleine Kindergartengruppe eingerichtet.
3. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wird die kleine Kindergartengruppe im Rahmen der Planungskonferenz 2018 in die städtische Förderung aufgenommen.

Sachverhalt:

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 6. April 2017 hat die Verwaltung Gespräche mit Vertretern der Firma Siemens sowie dem Träger der Betriebskindertagesstätte SieKids Ackermäuse FRÖBEL gGmbH zur Angebotsstruktur der Betriebskindertagesstätte geführt (siehe auch Beschlussvorlage 17-04154-01, Ziffer 7).

Im Rahmen des Gespräches wurde deutlich, dass seitens der Firma Siemens und der FRÖBEL gGmbH eine langfristige Veränderung der Einrichtungsstruktur angestrebt wird. Insbesondere im Hinblick auf die bedarfsorientierten Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und die tatsächliche Nachfrage aus dem Unternehmen werden die angedachten Veränderungen positiv bewertet und mit den oben genannten Beschlüssen umgesetzt.

Darüber hinaus wurde Folgendes vereinbart:

Sollte die Umwandlung der Krippenplätze, deren Einrichtung mit Fördermitteln des Bundes/Landes erfolgte, eine Rückzahlungsverpflichtung der Zuschüsse auslösen, wird diese durch die Firma Siemens übernommen.

Weiterhin sind die Firma Siemens und der Träger FRÖBEL gGmbH bereit, die Kosten der kleinen Kindergartengruppe im Kindergartenjahr 2017/2018 zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel notwendig. Die Anpassungen zum Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgen im Rahmen des Budgets zur Planungskonferenz 2018.

Zuständigkeit

Durch die Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich wird die Etathoheit des Rates tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen: Vorgehensweise und Partizipationsprozess****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

19.05.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	23.05.2017	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

1. Die Vorgehensweise der Verwaltung, den Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen (SEP) auf Basis eines umfangreichen partizipativen Verfahrens zu erstellen, wird befürwortet.
2. Die Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen (SEP) wird als kontinuierlicher und dauerhafter Prozess gesehen. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe SEP eingerichtet, der neben der Fachverwaltung jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Schulausschuss und dem Jugendhilfeausschuss aller Ratsfraktionen angehört.
3. Die in der Anlage dargestellten Punkte im Themenkatalog werden in den nächsten Monaten öffentlich diskutiert und erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Rahmen des Gremienlaufes dem Rat zum Beschluss am 7. November 2017 vorgelegt.

Sachverhalt:

Eine zeitgemäße Schulentwicklungsplanung geht qualitativ deutlich über ein tabellarisches Werk zur Schülerzahlentwicklung und zukünftigen Auslastung der schulräumlichen Kapazitäten hinaus. Um in der Rolle als Schulträgerin die Bedarfe zu erkennen, ist neben einer „klassischen“ datenbasierten Planung, die innerhalb der Verwaltung abgestimmt wird, eine breite Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern, der Schulleitungen und ggf. der Lehrkräfte, der Nds. Landesschulbehörde (NLSchB) sowie der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Plans.

Schulentwicklungsplanung wird als kontinuierlicher und dauerhafter Prozess verstanden. D. h., dass es zukünftig anlassbezogene Fortschreibungen geben wird, bei denen weitere Themen bearbeitet werden, die ebenso in einem partizipativen Verfahren diskutiert werden.

Hierzu hat die Verwaltung bereits seit dem Beschluss, einen SEP aufzustellen (Ds 16390/13) zahlreiche Gespräche geführt. Beispielsweise sind die Themen „GHS Rüningen“ und „Zukunft der Förderschulen Lernen“ zu nennen (Gremienbeschlüsse im März 2017). Vorher wurden bereits verschiedene Grundlagen erarbeitet, die dem Schulausschuss mitgeteilt wurden. Hierzu gehören eine umfangreiche Bestandsaufnahme mit Berichten zur historischen und

gegenwärtigen Entwicklung der Schülerzahlen und zu schulischen Übergängen, die Anlage eines aktualisierten schulischen Raumkatasters, die Erstellung von Schuldatenblättern, die Schülerzahlprognose für den Primarbereich und den Sekundarbereich, ein Konzept zur Umsetzung der schulischen Inklusion und Entwürfe von Szenarien zu verschiedenen Problemstellungen sowie die Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung.

Mit der in den 3. und 4. Klassen der Grundschulen und Förderschulen durchgeführten Elternbefragung, die sich thematisch mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen, Informations- und Unterstützungsbedarfen, Ganztag und Umsetzung der schulischen Inklusion beschäftigte, wurden Eltern als Expertinnen und Experten mit ihrer Meinung gehört. Die Ergebnisse dieser Befragung, die in Zukunft wiederholt werden soll, werden in die entsprechenden Fragestellungen als Datengrundlage eingearbeitet.

Die Verwaltung betrachtet den regelmäßigen Austausch mit den gewählten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern sowie den Akteuren der Bildungslandschaft als besonders wichtig. Aber auch die breite interessierte Öffentlichkeit soll intensiv in den Prozess einbezogen werden.

Die Stadtbezirksräte werden bei der Konkretisierung der Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit eingebunden.

In der Vergangenheit wurden bereits Workshops zur Schulentwicklungsplanung und zu den strategischen Zielen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den politischen Fraktionen soll weiter ausgebaut werden. Die Arbeitsgruppe SEP soll diesem Zweck dienen.

Den Mitgliedern des Schulausschusses und den Ratsfraktionen werden umfangreiche Materialien (Bestandsaufnahme Schulstatistik, Schülerzahlprognose), die in den letzten Jahren bereits im Schulausschuss mitgeteilt wurden, als aktualisierte Dateien zur Verfügung gestellt.

Die bereits beschlossenen schulorganisatorischen Änderungen, die in den jeweiligen Szenarien („Zukunft der GHS Rüningen“ / „Zukunft der Förderschulen Lernen“, s. Ds 17-03983 bzw. 17-04135) erläutert wurden, sind Bestandteile des SEP.

Dr. Hanke

Anlage/n: Entwurf eines Themenkatalogs als Diskussionsgrundlage

Anlage zu Ds 17-04534 „Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen: Vorgehensweise und Partizipationsprozess“

Themenkatalog:

Die aufgeführten Themen beschreiben die aus Sicht der Verwaltung aktuell wichtigsten Herausforderungen für die Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen (SEP). Da Schulentwicklungsplanung als dauerhafte Aufgabe und kontinuierlicher Prozess verstanden wird, werden anlassbezogen weitere Themen in Fortschreibungen bearbeitet.

1. Die in 2016 gemeinsam von Politik und Verwaltung erarbeiteten „Strategischen Ziele einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“ (Ds 16-02713) werden als Rahmen für den SEP genutzt. Sie sind der Auftakt zu einer künftigen gemeinsamen Planung, die zu einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung weiterentwickelt wird.
2. Zur Entwicklung der Grundschulen wird ein Szenario mit Handlungsempfehlungen der Verwaltung vorgelegt.

Im Szenario zu den Grundschulen soll dann ein Konzept mit Lösungsvorschlägen entwickelt werden, wie bei steigenden Schülerzahlen – insbesondere in Gebieten mit neu entstehenden Wohnaugebieten – ausreichende Raumkapazitäten vorgehalten werden können, um eine qualitativ gute Beschulung aller Kinder zu gewährleisten.

Die Verwaltung will die Aufhebung der Grundschulbezirke bzw. teilweise Zusammenlegung in Gebieten mit besonderen Bedarfslagen prüfen und Vorschläge erarbeiten.

Des Weiteren wird die Verwaltung gem. Ratsbeschluss (s. Ds 17-03813) ein Ranking hinsichtlich der Reihenfolge des Ausbaus von Ganztagsgrundschulen nach definierten Standards erstellen, um dem steigenden Bedarf nach Ganztagschulplätzen gerecht zu werden. Hierfür werden eine Funktionsbeschreibung und ein Standardraumprogramm vorgelegt.

3. Schullandschaft und räumliche Kapazitäten müssen unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung schulformübergreifend betrachtet werden.
4. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen, der stärkeren Nachfrage nach Gymnasialplätzen (bedingt durch Änderungen im Elternwahlverhalten) und der Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren prüft die Verwaltung in einem Szenario zur Zukunft der Gymnasien den Ausbau gymnasialer Kapazitäten an ausgewählten Standorten.
5. Ein Szenario zur Errichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule („6. IGS“) soll vorgelegt werden, in dem der zukünftige Bedarf und die Auswirkungen auf die anderen weiterführenden Schulen untersucht und schließlich potenzielle Standorte geprüft werden. Aufgrund der ohnehin fehlenden Raumkapazitäten werden die Gymnasien nicht einbezogen.
6. Das Konzept zur Umsetzung der schulischen Inklusion (s. Anhang zur Ds 15877/13) wird aktualisiert und in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe erweitert.
7. Es ist zu klären, ob auf eine Bürgerbefragung gem. § 35 NkomVG (s. Ds 16390/13) im Rahmen der Aufstellung des SEP verzichtet werden kann, da ein umfangreiches partizipatives Verfahren alle betroffenen Akteure in die Planungen einbezieht.

Aufgrund der vorgesehenen Gespräche, Informations- und Beteiligungsformate sowie der im Herbst 2016 durchgeführten Elternbefragung in den 3. und 4. Klassen hält die Verwaltung die Durchführung einer Bürgerbefragung für entbehrlich.

*Betreff:***Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen: Vorgehensweise und Partizipationsprozess***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

31.05.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

1. Die Vorgehensweise der Verwaltung, den Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen (SEP) auf Basis eines umfangreichen partizipativen Verfahrens zu erstellen, wird befürwortet.
2. Die Erstellung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen (SEP) wird als kontinuierlicher und dauerhafter Prozess gesehen. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe SEP eingerichtet, der neben der Fachverwaltung jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Schulausschuss und dem Jugendhilfeausschuss aller Ratsfraktionen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte aus dem Schulausschuss angehören.
3. Die in der Anlage dargestellten Punkte im Themenkatalog werden in den nächsten Monaten öffentlich diskutiert und erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Rahmen des Gemeinlaufes dem Rat zum Beschluss am 7.11.2017 vorgelegt.

Sachverhalt:

Der Anregung der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte im Schulausschuss, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der vorgenannten Gruppen in die Arbeitsgruppe SEP zu entsenden, ist der Schulausschuss in seiner Sitzung am 23.05.2017 gefolgt. Dagegen bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 11.1

17-04310

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zusammensetzung des Jugendhilfe-Ausschusses

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.04.2017

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

01.06.2017

Ö

Sachverhalt:

Das Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG SGB VIII) <http://www.schure.de/2113004/ndsagsgb8.htm> legt im § 4 fest:

(1) Die Satzung bestimmt, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. In jedem Fall gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

[...] sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig ist diese ebenfalls aufgeführt. Außerdem wird dort unter § 3 genannt:

[...] 9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;

https://m.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/stadtrecht/5_04_Satzung_fuer_das_Jugendamt_2015.pdf

Allerdings konnten wir diese zwei Vertreter mit beratender Stimme im aktuellen Ausschuss nicht finden:

<https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/au020.asp?AULFDNR=10&altoption=Ausschuss>

Daher stellen wir folgende Fragen:

- Gibt es derzeit die beiden o.g. Vertreter mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss und wenn nicht, warum nicht?
- Wenn nein: Welche Anstrengungen hat die Stadt Braunschweig unternommen dies zu ändern?

Welche Möglichkeiten gibt es, auch Vertreter anderer Religionen mit beratender Stimme in den Ausschuss zu berufen?

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Flake, Elke**

17-04626

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ganztagsgruppen in Kitas

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.05.2017

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

01.06.2017

Ö

Sachverhalt:

2004 wurde eine neue Struktur für Kindertengruppen beschlossen, die bis heute gilt.

Kern dieser Struktur sind vier Grundformen von Kindertengruppen:

Vormittags-Gruppe: 4 Stunden Kernzeit

Mittel 1-Gruppe: 5 Stunden Kernzeit

Mittel 2-Gruppe: 6 Stunden Kernzeit

Ganztags-Gruppe: ab 7 Stunden Kernzeit.

Sofern der Bedarf vorhanden ist, soll jede dieser Kindertengruppen eine zusätzliche Randzeit (Karenzzeit) von jeweils einer halben Stunde vor und nach der Kernzeit anbieten, so dass sich die tatsächliche Öffnungszeit um bis zu eine Stunde verlängern kann.

Die Bezugssumme von Kindertengruppen nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) wurde entsprechend angepasst. Nach unserer Information gibt es allerdings keine unterschiedliche Bezugssumme von Ganztagsgruppen mit sieben- oder achtstündiger Kernzeit.

Mit diesem Modell wurde nach langer und kontroverser Diskussion das bisherige Modell abgelöst, das z.B. bei einer Ganztagsgruppe einen Früh- und Spätdienst vorsah, so dass jeder Kindergarten mit einer Ganztagsgruppe in der Regel eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 17.15 anbot. Es wurde aber ausdrücklich betont, dass in jedem Stadtteil mindestens ein Kindergarten eine längere Betreuung anbieten sollte und bedarfsgerecht die Öffnungszeiten erweitert werden müssen, um allen Eltern eine Vollzeit-Arbeit zu ermöglichen. Nach unserem Eindruck haben wir gerade in Punkt auf die Öffnungszeiten der Kitas auch heute noch einen großen Nachholbedarf.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele Kitas in Braunschweig (absolut und in Prozent) bieten eine Kernzeit-Betreuung inkl. Randzeiten von mindestens 9 Stunden an, um eine Vollzeit-Arbeit der Eltern zu ermöglichen?
2. Gibt es in jedem Stadtteil mindestens eine Kita mit diesen Öffnungszeiten?
3. Gibt es einen Zuschlag für Ganztagsgruppen im PAM, wenn diese eine längere Kernöffnungszeit als 7 Stunden anbieten?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 11.3

17-04633

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Nachnutzung der Gebäude BBS V Abt. Böcklinstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.05.2017

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

01.06.2017

Ö

Sachverhalt:

Nach der Fertigstellung des Erweiterungsbaus der BBS V Abt. Kastanienallee wird der Zweigstandort der BBS V in der Böcklinstraße frei. Zukünftig kann an dieser Stelle eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung stattfinden. Daher fragen wir an:

- Existieren bereits Planungen seitens der Verwaltung für den ehemaligen Außenstandort der BBS V Böcklinstraße?
- Welches Ergebnis brachte die in DS 8594/12 erwähnte Prüfung zur Schaffung von zusätzlichen Kita-Plätzen?
- Wäre auch die Nutzung zur Nachmittagsbetreuung von Schulkindern dort denkbar und gehen die Überlegungen der Verwaltung bereits in diese Richtung?

Anlagen:

keine